

**Förderaufruf des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg zur Förderung
regionaler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform**

vom 4. November 2021

Mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020 entstand vor allem für die Träger der praktischen Ausbildung aufgrund der neuen bundesrechtlichen Anforderungen ein erweiterter Verwaltungs- und Organisationsaufwand. Hinzu kommen Nachweis- und Dokumentationspflichten, u.a. bei den Fortbildungen der Praxisanleitenden. Die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung erfordert zudem, dass in einem verbindlichen Ausbildungsplan, der zwingender Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist, die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung geregelt wird. Der Träger der praktischen Ausbildung ist als Vertragspartner insbesondere dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Praxiseinsätze absolviert werden können.

Um die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen in der Anlaufphase des Umsetzungsprozesses der Pflegeberufereform zu unterstützen, wird den Stadt- und Landkreisen eine weitere Förderung aus Bundes- und Landesmitteln für die Einrichtung von regionalen Koordinierungsstellen gewährt. Die regionalen Koordinierungsstellen unterstützen bei der Koordinierung von Angebot und Nachfrage der Einsätze der praktischen Ausbildungszeiten insbesondere in der Anlaufphase der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG). Eine Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden auf dem Gebiet der praktischen Ausbildung ist ebenfalls angezeigt, um insgesamt zum Erfolg der neuen Ausbildung in der Pflege beizutragen. Es ist das gemeinsame Anliegen aller Akteure, beim Übergang in die generalistische Pflegeausbildung den Verlust von Ausbildungsplätzen zu verhindern und möglichst zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.

1. Rahmenbedingungen und Ziel der Förderung

Die Anforderungen an die praktische Ausbildung sind durch die thematische Verbreiterung der generalistischen Ausbildung weit vielfältiger als in den bisherigen Ausbildungen in der Alten- und Krankenpflege. Jede/r Auszubildende/r muss Ein-

sätze in den Versorgungsbereichen stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie und Psychiatrie nachweisen, um die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können. Dies setzt entsprechende Kooperationen der Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren Einsatzstellen und den Pflegeschulen voraus.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 8 Abs. 3 PfIBG die Verantwortung hierfür den Trägern der praktischen Ausbildung zugewiesen. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Aufgabe der Organisation der Einsatzplanung an eine Pflegeschule übertragen.

Auf regionaler Ebene soll in der Startphase der Ausbildung nach dem PfIBG eine zentrale und neutrale Anlaufstelle den Koordinierungsprozess unterstützen, um Angebot und Nachfrage von Auszubildenden und Einsatzstellen zusammenzuführen. Stadt- und Landkreise übernehmen diese Koordination auf freiwilliger Basis. Sie können hierfür eine Unterstützungsleistung aus Bundes- bzw. Landesmitteln erhalten.

Eine Mitverantwortung der Stadt- und Landkreise an der Pflegeausbildung ergibt sich – unabhängig von diesem Förderprogramm - sowohl aus Bundes- als auch aus Landesrecht (§ 8 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XI sowie §§ 1, 6 und 7 Landespflegestrukturgesetz).

2. Anforderungen an die regionalen Koordinierungsstellen

Die Koordinierungsstellen unterstützen in der Anlaufphase der generalistischen Pflegeausbildung die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen bei der Koordination der Praxiseinsätze der Auszubildenden nach § 7 PfIBG und bei der Einsatzplanung. Sie sorgen für eine gute Vernetzung und tragen durch einen regelmäßigen Austausch zu einer möglichst effizienten Gestaltung der Ausbildung für Pflegeberufe und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsverbände bei und stehen den Regierungspräsidien als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie wirken gegebenenfalls mit, um bei Engpässen an verfügbaren praktischen Ausbildungsstellen Abhilfe zu schaffen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte

3.2 Antragberechtigt sind auch Landkreise und kreisfreie Städte, deren Koordinierungsstelle bereits im Jahr 2020 im Rahmen der ersten Förderperiode gefördert wurden.

3.3 Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können darüber hinaus diejenigen Landkreise und kreisfreie Städte einen Antrag stellen, die bislang nicht am Förderprogramm partizipiert haben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Die notwendigen Kosten zur Einrichtung und dem Betrieb einer regionalen Koordinierungsstelle zur Unterstützung bei der Umsetzung der Pflegeberufereform werden von Seiten des Landes in Höhe von 50 %, maximal in Höhe von 30.000 Euro je Stadt- oder Landkreis mit einer Laufzeit bis längstens 30.09.2022 bezuschusst.

4.3 Zuwendungsfähig sind kassenwirksame Personal- und Sachmittelkosten für die Einrichtung und den Betrieb der Koordinierungsstelle. Beinhaltet sind auch Fortbildungskosten. Zu den Sachmittelkosten gehören u.a. kassenwirksame Miete, Material, Möblierung. Vergütungen, die sich aus dem für den Zuwendungsempfänger und die gegebenenfalls beauftragten Dritten maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen ergeben, sind förderfähig, soweit sie die Entgelte der Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für besondere tarifliche Leistungen, wie z. B. Essenzuschuss, welche nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung nicht vorgesehen sind.

4.4 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der LHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften gewährt. Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die

den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung.

4.5 Antragstellern, die in der ersten Förderperiode eine Förderung erhalten haben, wird eine Anschlussfinanzierung nach Ende des Bewilligungszeitraums der ersten Förderperiode gewährt.

4.6 Sofern der Antragsteller in der ersten Förderperiode keine Förderung erhalten hat, ist die frühzeitige Einrichtung einer Koordinierungsstelle in einem Stadt- und oder Landkreis (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) vor Erteilung eines Förderbescheides förderunschädlich. D.h. es können in diesen Fällen auch solche Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor der Bewilligung begonnen worden sind, frühestens jedoch ab dem 01.07.2021.

4.7 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt entgegen Nr. 1.4 der ANBest-K auf Antrag mittels Mittelabruf in einer Rate.

4.8 Abgrenzung

Eine zweckwidrige Verwendung von Mitteln aus dem Ausbildungsfond liegt vor, wenn Mittel aus der an die Schulträger gezahlten Pauschale (Schulpauschale) für Koordinierungsaufgaben eingesetzt werden. Die Pauschale wird zur Finanzierung des Unterrichts an einer Schule bereitgestellt, Koordinierungsaufgaben sind in der Schulpauschale nicht eingepreist. Mittel eines Schulträgers aus der Schulpauschale, die zur Finanzierung einer Koordinierungsstelle eingesetzt werden sollen, können somit nicht als Drittmittel berücksichtigt werden.

Von der Schulpauschale abzugrenzen ist die an die Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Pauschale (Ausbildungspauschale). Die Pauschale wird u.a. zu Zwecken der Koordination und Organisation der praktischen Ausbildung bereitgestellt. Mittel eines Schulträgers aus der Ausbildungspauschale, die zur Finanzierung einer Koordinierungsstelle eingesetzt werden sollen, können als Drittmittel berücksichtigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Koordinierungsstelle keine Aufgaben wahrnimmt, die bereits vom Träger der praktischen Ausbildung selbst wahrgenommen werden bzw. ihm nach § 8 Absatz 1 und 3 PflBG unmittelbar obliegen. Dies gilt auch dann, wenn der Ausbildungsträger diese Aufgabe nach § 8

Absatz 4 PfIBG an einen Schulträger delegiert und diesem hierfür Mittel aus der Ausbildungspauschale überträgt. Aufgabe einer Koordinierungsstelle ist das Unterstützen des Aufbaus von Netzwerken zwischen den verschiedenen Ausbildungsträgern sowie das Akquirieren neuer Ausbildungsstellen. Andere, insbesondere auf einzelne Schülerinnen und Schüler bezogene Aufgaben der Koordination und Organisation der praktischen Ausbildung haben von den Ausbildungsträgern selbst wahrgenommen zu werden.

5. Antragsverfahren

5.1 Die Antragsberechtigten gemäß Nummer 3 können Anträge auch auf die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen regionalen Koordinierungsstelle für mehrere Stadt- und/oder Landkreise stellen. Die in Nummer 4.2 genannte Obergrenze von 30.000 Euro je Stadt- oder Landkreis bleibt unberührt.

5.2 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Anträge sind bei dieser unter Verwendung der auf ihrer Homepage (<https://rp.baden-wuerttemberg.de>) veröffentlichten Formulare in schriftlicher Form zu stellen.

5.3 Eine Antragstellung ist bis spätestens 26.11.2021 möglich.

5.4 Die Nummer 3.2.1.2, 3.2.1.3 und 13.3 der VV-LHO zu § 44 LHO ist nicht anzuwenden.

5.5 Die Komplementärfinanzierung kann durch Eigenmittel, kommunale Mittel oder andere Drittmittel sichergestellt werden. Ein Einsatz von weiteren Landesmitteln ist unzulässig.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

6.2 Sofern in der ersten Förderperiode eine Förderung erfolgt ist, beginnt der Bewilligungszeitraum frühestens am Tag nach dem Ende des Bewilligungszeitraums der in der ersten Förderperiode gewährten Förderung und endet am 30.09.2022 (Anschlussbewilligung).

6.3 Sofern in der ersten Förderperiode keine Förderung erfolgt ist, beginnt der Bewilligungszeitraum frühestens zum 01.07.2021 und endet spätestens am 30.09.2022.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

8. Ergänzende Hinweise

Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln, die dem Land im Rahmen der Förderung nach § 54 PfIBG gewährt werden, sowie ergänzend aus Landesmitteln. Eine Verlängerung oder Verstetigung der Förderung auf der Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist ausgeschlossen.

Stuttgart, den 4.11.2021